

Satzung über das Anbringen von Hausnummern und Hinweisschildern in der Gemeinde *Kastorf*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 126 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl.I. S. 2414), des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde **Kastorf** vom 13.04.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßennamenschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde **Kastorf**, die einen Namen erhalten haben, werden durch Straßennamensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft und unterhalten.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind von dem beabsichtigten Anbringen der Hinweisschilder vorher zu benachrichtigen.
- (3) Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Schäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Straßennamenschildern entstehen, werden von der Gemeinde **Kastorf** auf ihre Kosten beseitigt. Sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 2

Hausnummern bzw. -schilder

- (1) Für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke in der Gemeinde **Kastorf** wird von der Gemeinde **Kastorf** eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festgelegt. Bei Bedarf können Buchstaben hinzugefügt werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern bzw. -schilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Dieses gilt auch für eine Neufestlegung oder Änderung der Grundstücksnummer (Hausnummer). Die Grundstückseigentümer sind von einer Neufestlegung der Grundstücks- bzw. Hausnummern zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummern bzw. -schilder müssen so angebracht sein, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sind. Die Sichtbarkeit darf durch Bäume, Sträucher oder sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern oder Nummernschilder zu verwenden. Die Hausnummern bzw. -schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.
- (4) Die Hausnummern bzw. -schilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Bei Gebäuden mit Seiteneingang ist die Hausnummer bzw. das Hausnummernschild unmittelbar an der dem Zugang am nächsten liegenden Gebäudeecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung weiterer Hausnummern bzw. -schilder (Einzel- und Sammelnummern bzw. -schilder) gefordert werden.

- (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechend oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der örtlichen Ordnungsbehörde zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

§ 3 Hinweisschilder

- (1) Die Hauseigentümer oder Besitzer haben ohne Entschädigung zu dulden, dass an ihrem Gebäude, an ihrer Einfriedung oder Vorgartenmauer oder auf einem sonstigen Teil ihres Grundstücks Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder Vermessungen dienen. Der Eigentümer oder Besitzer ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Schäden, die durch das Anbringen, Aufstellen, Verändern, Ausbessern oder Entfernen von Hinweisschildern entstehen, werden von der Gemeinde **Kastorf** auf ihre Kosten beseitigt. Sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 4 Ausnahmeregelung

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können auf Antrag durch die Gemeinde **Kastorf** zugelassen werden, wenn die Bestimmungen dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würden und deren Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde **Kastorf** oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kastorf, den 13.04.2011

L.S.

Gemeinde Kastorf
Der Bürgermeister
gez. Wiedenhöft